

5. Um eine exakte wirtschaftliche Rechnungsführung in allen Handelsbetrieben, insbesondere im Einzelhandel, zu ermöglichen, ist die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung in den Verkaufsstellen zu entwickeln.

Die gegenwärtig gültigen Handelsspannen widersprechen in vieler Hinsicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und behindern eine exakte Gegenüberstellung des Aufwandes mit dem Ertrag, so daß bei einer ganzen Reihe von Warenarten, insbesondere bei Lebensmitteln, auch in gut arbeitenden Betrieben Verluste entstehen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, beginnend bei Lebensmitteln, kurzfristig eine Überprüfung der zur Zeit gültigen Handelsspannen vorzunehmen mit dem Ziel, neue Sätze für die Handelsspannen auszuarbeiten, die dem tatsächlichen gesellschaftlichen Arbeitsaufwand im staatlichen Handel entsprechen.

Für das Jahr 1955 ist ein neues System der Planung der Handelsspannen noch im Jahre 1954 zu entwickeln.

6. Die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane werden aufgefordert, alle Mitarbeiter zum konsequenten Kampf für die Senkung der bestehenden Schwund- und Mankosätze zu mobilisieren. Die Senkung der Schwund- und Mankosätze ist eine wichtige Quelle zur weiteren Hebung der Rentabilität.

Die Prämienordnung für den volkseigenen und genossenschaftlichen Handel ist entsprechend zu erweitern.

C.

Fragen der Struktur und der Organisation des Handels

Die dem Handel bei der Durchführung des neuen Kurses gestellten Aufgaben erfordern eine weitere Konzentration der zentralen Anleitung, Planung und Kontrolle und eine weitere Dezentralisierung der operativen Handelstätigkeit in den Bezirken, Kreisen und Handelsbetrieben.

Es wird daher beschlossen:

1. Die Struktur des Ministeriums für Handel und Versorgung und der Räte der Bezirke und Kreise — Abteilung Handel und Versorgung — ist entsprechend der Aufgabenstellung zu verändern. Die Struktur muß besonders die operative Arbeit des Ministeriums für Handel und Versorgung, die einheitliche Kontrolle der Arbeit der Einzelhandels- und Großhandelsorgane, die mit Konsumgütern handeln, sowie des volkseigenen Handels gewährleisten.

Dabei ist das Hauptaugenmerk der Anleitung und Kontrolle darauf zu richten, daß die Großhandelskontore ihre Handelstätigkeit nur im Interesse der Verbraucher ausüben und das volle Warenortiment ihrer Branchen führen.

2. Die Struktur der Verwaltungsorgane des staatlichen Groß- und Einzelhandels ist zu vereinfachen. Die staatlichen Großhandelsorgane, die Waren für die Bevölkerung bereitstellen, werden dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

Als erstes werden folgende Großhandelskontore neu gebildet:

Lebensmittel, Textilwaren, Schuhe und Lederwaren.

Die Bildung weiterer Großhandelskontore erfolgt nach Vereinbarung des Ministeriums für Handel und Versorgung mit den zuständigen Produktionsministerien.

Bis zur Bildung der Großhandelskontore durch das Ministerium für Handel und Versorgung tragen die Produktionsministerien, denen Deutsche Handelszentralen unterstehen, für eine ordnungsgemäße Belieferung des Einzelhandels die volle Verantwortung.

Bei der Bildung der Großhandelskontore sind Grundstücke als auch das gesamte Inventar der bisherigen Deutschen Handelszentralen den Großhandelskontoren in Rechtsträgerschaft zu übertragen. Die neugebildeten Großhandelskontore haben gleichzeitig von den bisherigen Deutschen Handelszentralen die planmäßigen Warenbestände in verkaufsfähigen Sortimenten und einwandfreien Qualitäten zu übernehmen und treten in die von den bisherigen Deutschen Handelszentralen abgeschlossenen Verträge, soweit die vertraglich gebundenen Waren Sortiments- und qualitätsmäßig geeignet sind, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Mit dem Zeitpunkt der Bildung der jeweiligen Großhandelskontore sind die bisherigen Deutschen Handelszentralen zu liquidieren. Die zuständigen Ministerien haben für eine kurzfristige Abwicklung zu sorgen.

In den Übergabeprotokollen müssen klare Abmachungen hinsichtlich der Besetzung der leitenden Funktionen, der Übergabe von Investitionsmitteln sowie der finanziellen Entflechtung enthalten sein. Die Statuten der Handelsbetriebe sind bis zum 31. August 1954 zu überprüfen und entsprechend den neuen Aufgaben zu verändern.

3. Zur Beseitigung überflüssiger Großhandelsstufen und zur Verkürzung des Warenweges von der Produktion zum Verbraucher hat das Ministerium für Handel und Versorgung Maßnahmen zur Auflösung der Reserveläger der staatlichen Einzelhandelsbetriebe einzuleiten. Dabei muß gewährleistet sein, daß die direkte Belieferung der Verkaufsstellen durch die Niederlassungen des staatlichen Großhandels gesichert ist.
4. Zur Überwachung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und zur Beseitigung plötzlich auftretender Versorgungsstörungen sind im Ministerium für Handel und Versorgung, bei den Räten der Bezirke sowie den Stadt- und Landkreisen bis 1. September 1954 Disponenten einzusetzen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, bis zum gleichen Termin für die Disponenten eine Arbeitsordnung auszuarbeiten und herauszugeben.

D.

Die Verbesserung der materiell-technischen Basis des Handels

Im Jahre 1954 muß die Verkaufskultur in den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandelsgeschäften und im Großhandel wesentlich verbessert werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Verbesserung der materiell-technischen Basis.